

# SATZUNG DER GEMEINDE GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 B „SÜDLICH MÖLLNER LANDSTRASSE“

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM **5. 6. 1972** FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN-NR. 18 B BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.



## TEIL B - TEXT

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1a BBauG. i. Verb. mit § 3 und 4 Bau NVO)
  - 1.1 Die in § 4 (3) aufgeführten baulichen Anlagen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, mit Ausnahme für Sportanlagen (Tennisplätze, Schwimmbad mit Umkleide-räumen) für die Bewohner des WA-Gebietes.
2. Sichtdreiecke (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BBauG.)
  - 2.1 In den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteilen sind Nebenanlagen und Linrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.  
Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BBauG.)
  - 3.1 Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis des Zweckverbandes Siedlungsverband Süd Stornarn, unterirdische Sielleitungen, sowie einen befahrbaren Weg herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig. Eine teilweise Überbauung ist mit Durchfahrten mit einer lichten Durchfahrtshöhe von 4,20 m zulässig.
4. Wasserschutzgebiete (§ 9 Abs.1 Nr. 14 BBauG. und § 19 Abs.1 WHG.)
  - 4.1 Für die in der Planzeichnung eingetragenen Wasserschutzgebiete I+II werden die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete 1. Teil (DVGW - Amtsblatt W 101 vom Nov. 1961) festgesetzt.
  - 4.2 In dem in der Planzeichnung eingetragenen Wasserschutzgebiet III A ist der unterirdische Einbau von Öl- u. Treibstoffbehältern nur bis zu 10 cbm Inhalt (gem. BOA 4/59 13.2 - 13.5) zulässig.
5. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.
  - 5.1 Für den gesamten Plangeltungsbereich wird über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen festgesetzt:
    - 5.11 Dachausbildung: Flachdächer ohne Überstand.
    - 5.12 Wände: Die Außenwände des Hauses 1 sind mit weißdurchfärbten Fassadenplatten zu verkleiden. Ausnahmen über die Verwendung von Sichtbetonteilen sind für Balkonbrüstungen und im Sockelgeschoß nach § 31 Abs.1 BBauG zulässig.
    - 5.13 Gebäudehöhen: Die Höhen von Oberkante Erdgeschoß sind unter Berücksichtigung des anschließenden Geländes im Baugenehmigungsverfahren festzusetzen.
    - 5.14 Stellplätze: Die Höhenlage der Stellplätze ist gegenüber dem Terrain um mindestens 50 cm abzusenken.
  - 5.2 Für den gesamten Plangeltungsbereich wird für die Einfriedigungen und die Vorgartengestaltung festgesetzt:
    - 5.21 Die Einfriedigungen der Grundstücksteile, die an den öffentlichen Grund grenzen, sind durch Hecken zulässig. Zum Schutze der Hecken können max. 50 cm hohe Maschendrahtzäune verwendet werden.

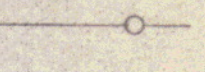
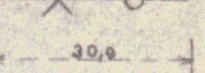
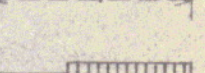
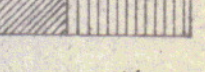
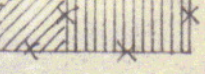
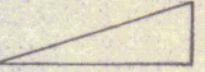
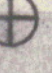


# ZEICHENERKLÄRUNG

## FESTSETZUNGEN :

	Grenze des räumlichen Geltungsbe- reiches des Bebauungsplanes	Par. 9 Abs. 5 BBauG.
	Straßenverkehrsflächen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG.
	Öffentliche Parkflächen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG.
	Straßenbegrenzungslinie	Par. 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG.
	Fläche für Versorgungsanlagen Umformerstation	Par. 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG.
	Fläche für Versorgungsanlagen Tiefbrunnen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG.
	Bindung für die Erhaltung von Gewässern	Par. 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG.
	Flächen für Gemeinbedarf Schule	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 f BBauG.
	öffentliche Grünfläche	Par. 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG.
	Parkanlage	Par. 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG.
	Flächen für Sportplatz	Par. 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG.
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG.
	Privater Kinderspielplatz	Par. 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG.
	Privater Kleinkinderspielplatz	Par. 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG.
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile	Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG.
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Par. 16(4) BauNVO.
	Baulinie	Par. 23 BauNVO. Par. 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG.
	Baugrenze	Par. 23 BauNVO. Par. 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG.
	Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern	Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG.
	Fläche für Stellplätze	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG.
	Fläche für Stellplätze überdacht	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG.
	Flachdach	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG.
	Von der Bebauung freizuhaltende Wasserschutzzone I	Par. 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG.
	<u>Art der baulichen Nutzung :</u>	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1a
	Allgemeine Wohngebiete	Par. 4 BauNVO.
	Reines Wohngebiet	Par. 3 BauNVO.
	<u>Maß der baulichen Nutzung :</u>	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1a
II, XII	Zahl der Vollgeschosse <small>höchstgrenze</small>	Par. 18 BauNVO.
GRZ.	Grundflächenzahl	Par. 19 BauNVO.
GFZ.	Geschoßflächenzahl	Par. 20 BauNVO.
	<u>Bauweise :</u>	Par. 22 BauNVO. Par. 9 (1) 1b BBauG.
o	Offene Bauweise	Par. 22(2) BauNVO.
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Par. 22(2) BauNVO.
g	Geschlossene Bauweise	Par. 22(3) BauNVO.

## DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER :

	Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmal
	Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
	Vermessungslinie mit Maßangabe
	Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
	Bei Durchführung der Planung entfallende vorhandene bauliche Anlagen
1, 2, 3, .....	Durchlaufende Nummerierung der geplanten baulichen Anlagen
	Sichtdreieck
	Vorhandener Kanalisationsschacht



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9  
BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS-  
BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM \_\_\_\_\_  
25.11.1965

DER PLANVERFASSER \_\_\_\_\_

*[Handwritten Signature]*  
PLANUNGSGEMEINSCHAFT GLINDE

GLINDE, DEN 1. Aug. 1972



*[Handwritten Signature]*  
Der BÜRGERMEISTER

J.V.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND  
AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜN-  
DUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 9.8.1971  
BIS 9.9.1971 NACH VORHERIGER AM 14.7.1971  
ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HIN-  
WEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER  
AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖN-  
NEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLINDE, DEN 1. Aug. 1972



*[Handwritten Signature]*  
Der BÜRGERMEISTER

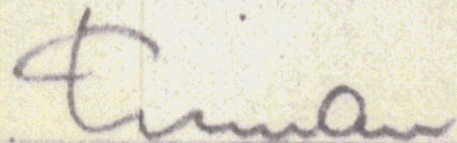
J.V.



DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 4. 6. 1971  
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER  
NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS  
RICHTIG BESCHEINIGT.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT  
BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 5. 6. 1972  
GEBILLIGT.

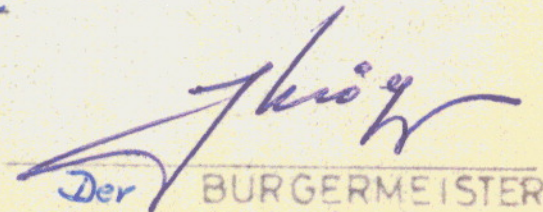
BAD OLDESLOE, DEN 8. 2. 1972



~~KATASTERAMT BAD OLDESLOE~~  
Oberreg. - Verm. - Rat

DIENSTSIEGEL

GLINDE, DEN 1. Aug. 1972



Der BÜRGERMEISTER

J.V.

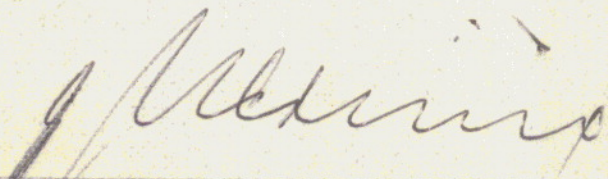


DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG,  
BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE  
NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS  
VOM 7.9.1972 AZ IV 81d-813/04-62.18(18B) ERTEILT.  
"DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN WURDE MIT ERLASS DES  
INNENMINISTERS VOM 2.11.73 -Az.: IV 81d-813/04-62.18(18B)  
BESTÄTIGT." Glinde, DEN 10.12.1973

GEMEINDE GLINDE

(LS)



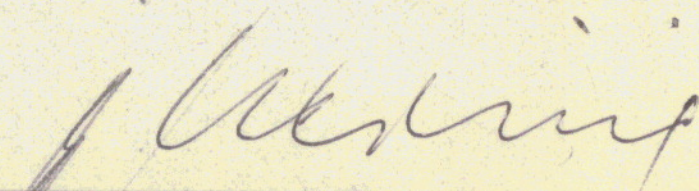
  
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND  
PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG  
SIND AM 7.12.1973 MIT DER ERFOLGTEN  
BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GE-  
TRETEN UND LIEGEN ~~VOM~~ AN DAUERND  
ÖFFENTLICH AUS.

GLINDE, DEN 10.12.1973

DIENSTSIEGEL



  
BÜRGERMEISTER



Die Änderungen zur Erfüllung der Auflagen des  
Genehmigungserlasses vom 7. 9. 1972, Gz.: IV 8Ad-813/04-  
62. 18 (18 B) sind eingetragen und in der Sitzung der  
Gemeindevertretung am 7. 9. 73 als Satzung beschlossen.

Glinde, den 9. 10. 73



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister